



LANDKREIS LÜNEBURG

Allgemeinverfügung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus auf dem Gebiet des Landkreises Lüneburg

Gemäß § 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-VO) vom 30. Oktober 2020, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. März 2021, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. In dem aus der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung ersichtlichen Bereich hat jede Person, die sich unter freiem Himmel bewegt oder aufhält, eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.**
- 2. Die Pflicht nach Nr. 1 gilt auch für alle Testzentren und deren vorgelagerte Bereiche einschließlich der zugeordneten Parkplätze im Gebiet des Landkreises Lüneburg, die in Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen eingerichtet und betrieben werden.**
- 3. Die Pflicht nach Nr. 1 und 2 gilt nicht für Personen, die auf bereits zuvor vorhandenen öffentlich bereitgestellten Sitzgelegenheiten sitzend Speisen und Getränke längstens für eine Zeit von 20 Minuten einnehmen.**
- 4. Ausgenommen sind ebenfalls Radfahrerinnen und Radfahrer, die die betroffenen Bereiche befahren.**
- 5. Die Pflicht nach Nr. 1 besteht montags bis samstags von 8 Uhr bis 19 Uhr, im Falle von Nr. 2 in den Betriebszeiten der Testzentren.**
- 6. Die Pflicht nach Nr. 1 und 2 gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Personen, die vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus medizinischen Gründen befreit sind. Der Nachweis der Befreiung ist mitzuführen.**
- 7. Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnung nach den Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.**

- 8. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**
- 9. Diese Allgemeinverfügung ändert die Allgemeinverfügung vom 04.12.2020. Sie tritt am Donnerstag, 01.04.2021 in Kraft.**

Begründung:

Die Nds. Corona-VO sieht zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 besondere Maßnahmen vor.

Nach § 3 Abs. 2 S. 1 Nds. Corona-VO soll eine Mund-Nasen-Bedeckung unbeschadet des § 2 Abs. 2 S. 2 auch jede Person an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel tragen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 Nds. Corona-VO legen die Landkreise und kreisfreien Städte durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügungen die betreffenden Örtlichkeiten einschließlich der Dauer oder des Zeitraums der Pflicht im Sinne des § 3 Abs. 2 S. 1 Nds. Corona-VO fest.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist aus der Anlage ersichtlich. Er wurde mit der Hansestadt Lüneburg abgestimmt. Er deckt sich weitgehend mit der Fußgängerzone.

Hintergrund dieser Allgemeinverfügung ist eine Abschätzung der Gefahrenlage in Abwägung mit den widerstreitenden Interessen der betroffenen Personen. Es zeigt sich, dass Orte mit einer hohen Wahrscheinlichkeit vielfältiger Begegnungen von Menschen ein hohes Gefahrenpotenzial bergen. Die Infektionslage im Landkreis Lüneburg belegt eine höhere Fallzahl im Vergleich zur Bevölkerung im Stadtgebiet Lüneburg. Der virulenteste Raum im Gebiet des Landkreises Lüneburg ist der Bereich um die Fußgängerzone in der Innenstadt. Hier ist mit besonderen Gefahren von Infektionen zu rechnen. Verstärkt wird dies durch die Attraktivität der historischen Innenstadt, die auch Menschen aus vielen fremden Regionen anzieht. Gerade diese Durchmischung von verschiedenen Gruppen begründet ein gesteigertes, schwer zu kontrollierendes Gefahrenpotential. In geeigneter Weise wird dem durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung begegnet und eine Ausbreitung der SARS-CoV-2-Varianten eingedämmt.

Durch das seit einigen Wochen eingeschränkte Öffnen der Einzelhandelsgeschäfte und durch das Aufheben der Untersagung einiger Dienstleistungen kommt es im Innenstadtbereich zu einem verstärkten Publikumsverkehr. Die Lüneburger Innenstadt mit ihren historischen Straßenzügen und einer Vielzahl an Einkaufsmöglichkeiten besitzt auch überregionale Anziehungskraft. Im Bereich der Innenstadt und im unmittelbaren Umfeld sind zahlreiche Dienstleistungsunternehmen sowie öffentliche Einrichtungen und Behörden angesiedelt. Der Bereich um die Fußgängerzone ist eng, oftmals kreuzen sich die Wege der Passanten, da Geschäfte auf beiden Seiten der Straßen angesiedelt sind. Es ist regelmäßig nicht möglich, das Abstandsgebot einzuhalten.

Die Innenstadt wird genutzt von Kunden der Einzelhandelsgeschäfte, von Besuchern dort ansässiger Dienstleister, öffentlicher Einrichtungen und Behörden sowie von den Personen, die im Bereich der Innenstadt ihre Arbeitsstätte haben. Darüber hinaus befinden sich im Bereich der Innenstadt hoch frequentierte Bushaltestellen wie der Busknotenpunkt Am Sande. Auch wird der Bereich der Innenstadt aufgrund seiner zentralen Lage im Lüneburger Stadtkern regelmäßig von Personen durchquert, deren Ziel außerhalb der Innenstadt liegt.

Die Auswirkungen der neuen Regelungen der Nds. Corona-VO wurden in den letzten Tagen und Wochen beobachtet. Was durch die vorstehenden Überlegungen zu erwarten war, bestätigt sich im empirischen Befund. Die Innenstadt ist annähernd in gleicher Weise frequentiert wie in Zeiten vor der Corona-Pandemie. Mit der Verbesserung der Witterungslage im Frühjahr wird dies noch weiter zunehmen. Durch die Terminvergaben in vielen Geschäften bilden sich vereinzelt Warteschlangen, was zu einer örtlichen Verengung des Straßenraums führt.

Im Vergleich zur Vorgängerfassung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich im Detail ein Anpassungsbedarf. So zeigt sich, dass die Anbindung des Reichenbachplatzes zum Marktplatz ebenfalls stark genutzt ist, was an den dort vorhandenen Wegen zu Behörden (Bürgeramt und Behördenzentrum), aber auch an einigen Möglichkeiten, Speisen zu erwerben, liegt.

Der Platz der St. Johanneskirche wird aus dem Bereich herausgenommen, weil die besondere Lage des weihnachtlichen Angebots nicht mehr vorhanden ist. Dies begründet auch, den Bereich am Ausgang des Platzes Am Sande enden zu lassen.

Weitere Änderungen der Anlage erscheinen nicht angezeigt zu sein.

Neu hinzugetreten sind die Testzentren, die sich überwiegend außerhalb des Gebiets der Anlage oder auch außerhalb der Hansestadt Lüneburg befinden. Diesbezüglich kann das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf der Grundlage des Hausrechts vorgeschrieben werden. Dies ist jedoch schwer durch Sanktionen durchzusetzen. Zur Absicherung wird die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, mit dieser Allgemeinverfügung auch öffentlich-rechtlich fundiert, damit die Umsetzung erleichtert wird. Es zeigt sich, dass die Testzentren zeitweise stark frequentiert sind, also durchaus Ansammlungen von Menschen entstehen, die nicht vermeidbar sind, aber einen besonderen Schutz erfordern.

Zeitlicher Geltungsbereich:

Eine zeitliche Verkürzung der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ergibt sich aus dem Umstand, dass nun eine Koppelung mit den Öffnungszeiten der Geschäfte der Innenstadt sachgerecht erscheint. Die Pflicht nach Nr. 1 besteht zwischen 8 Uhr und 19 Uhr. Die meisten der oben genannten Einzelhandelsgeschäfte und Dienstleistungsunternehmen öffnen ab 9 Uhr und schließen spätestens um 19 Uhr. Publikumsverkehr in den öffentlichen Einrichtungen und Behörden findet in der Regel ebenfalls ab 9 Uhr statt. Bereits in der Zeit vor 9 Uhr entwickelt sich, gerade durch

Personen auf dem Weg zur Arbeit, ein lebhafter Fußgängerverkehr. In der Zeit nach 19 Uhr ist insbesondere aufgrund geschlossener Gastronomie und ähnlicher Lokalitäten nicht mit erhöhtem Personenaufkommen zu rechnen.

Die Pflicht nach Nr. 1 besteht montags bis samstags. An Sonntagen ist, anders als noch in der Vorweihnachtszeit, nicht mit einem derart hohen Personenaufkommen zu rechnen, das eine dauerhafte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung rechtfertigen würde. Die oben genannten Einzelhandelsgeschäfte, Dienstleistungsunternehmen, öffentlichen Einrichtungen und Behörden sind sonntags geschlossen. Veranstaltungen im Bereich der Innenstadt, die an Sonntagen Publikumsverkehr nach sich ziehen würden, finden derzeit nicht statt. Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe sind nach wie vor gänzlich geschlossen.

Bezogen auf die Testzentren ist die Einschränkung auf die Betriebszeiten sachgemäß.

Medizinische Masken

Abweichend von § 3 Abs. 3 Satz 1 Nds. Corona-VO wird das Tragen medizinischer Mund-Nasen-Bedeckungen angeordnet. Im Landkreis Lüneburg zeigt sich, dass die Mutationen des Virus das Infektionsgeschehen dominieren. Diese besonders ansteckende Varianten können durch rein textile oder textilähnliche Barrieren nicht hinreichend sicher abgewehrt werden. Jedenfalls bieten medizinische Masken einen deutlich höheren Schutz. In der Innenstadt Lüneburgs und im Bereich der Testzentren sind häufige Kontakte von Menschen aus unterschiedlichen Herkunftsorten mit hoher Virulenz zu erwarten. Da das Geschäftsleben in der Innenstadt teilweise wieder angelaufen ist und vor allem in nördlichen, bevölkerungsreichen Regionen Beschränkungen gelten, ist in der Innenstadt besondere Vorsicht geboten. Das gilt auch in und vor den Testzentren, wo Wartezeiten vor und nach dem Test nicht vermieden werden können.

Das Gebot, medizinische Masken zu tragen, bedeutet keinen wesentlichen Eingriff in individuelle Rechte, weil sie mittlerweile allgemein verfügbar und kostengünstig sind.

Ausnahmen:

Nr. 3 dieser Verfügung erlaubt das Verzehren von Speisen und Getränken auf Sitzgelegenheiten im betroffenen Bereich. Die Erfahrungen der letzten Zeit haben gezeigt, dass es ein großes Bedürfnis gibt, Speisen und Getränke, die außer Haus verkauft werden, zeitnah am Ort zu verzehren. Dies soll ermöglicht werden. Um Kontakte zu minimieren, soll dies aber nur sitzend geschehen. Damit Umgehungen dieser Regelung vermieden werden, bezieht sich die Ausnahme nur auf solche Sitzgelegenheiten, die öffentlich vorher bereitgestellt worden sind.

Bei Radfahrerinnen und Radfahrern handelt es sich um Durchgangsverkehr. Die Infektionsgefahr ist bei normaler Durchfahrung gering und der Aufwand, die Mund-Nasen-Bedeckung für die kurze Zeit aufzusetzen und wieder abzunehmen, vergleichsweise hoch.

Inzidenzwert:

Die Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen stellt im Zusammenhang mit der räumlichen Festlegung der Bereiche, in denen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist, nicht mehr auf einen Inzidenzwert ab. Im Zuge der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist gleichwohl zu prüfen, ob die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, unabhängig vom jeweiligen Inzidenzwert greifen kann. In der letzten Zeit konnte beobachtet werden, dass sich die Bevölkerung in hohem Maße an die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, gehalten hat. In der Tat bietet gerade diese Maßnahme einen hohen Schutz. In den Geschäften und unmittelbar davor sowie an den Bushaltestellen besteht die Pflicht aufgrund der Nds. Corona-VO ohnehin.

Insbesondere vor dem Hintergrund der vermehrt auftretenden, laut Robert Koch-Institut ansteckenderen und gefährlicheren SARS-CoV-2-Varianten ist eine dauerhafte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und damit die Abkehr von einem Inzidenz-Grenzwert angezeigt. Die Infektionen und positiven Testergebnisse im Landkreis Lüneburg gehen in den letzten Wochen sämtlich auf die englische Mutation zurück, die besonders ansteckend ist. Innerhalb kürzester Zeit hat diese Variante ihre Dynamik bewiesen, indem die Zahl der positiven Ergebnisse deutlich angestiegen ist.

Der Inzidenzwert bezieht sich zudem auf das Gebiet des Landkreises Lüneburg. In dem hier in Rede stehenden Zusammenhang kommt es jedoch auf die Situation in dem aus der Anlage ersichtlichen Bereich an. Wegen der besonderen Anziehungskraft der Innenstadt von Lüneburg werden viele Menschen aus anderen Regionen als Gäste und Besucher zu erwarten sein. Der regionale Inzidenzwert für den Landkreis Lüneburg ist deshalb kein geeigneter Anknüpfungspunkt. Außerdem liegt die konkrete Inzidenz in der Hansestadt Lüneburg deutlich über den Vergleichswerten im übrigen Landkreisgebiet.

Die Abwägung der betroffenen Interessen zeigt, dass die Belastung durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Vergleich zu den Gefahren eines Weitertragens der Infektion hinnehmbar ist. Schließlich ist das betroffene Gebiet räumlich begrenzt. Es kann für Pausen fußläufig schnell verlassen werden. Der Zeitraum, in dem die Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist, ist ebenfalls überschaubar.

Geltungsdauer:

Diese Allgemeinverfügung wird zunächst nicht befristet. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass Prognosen kaum möglich sind. Deshalb wird der Landkreis Lüneburg die Situation fortlaufend beobachten und je nach Lage die Allgemeinverfügung anpassen oder aufheben. Dies hat vor dem Hintergrund des Verzichts einer Koppelung der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, mit einem Inzidenzwert eine besondere Bedeutung. Die bisher genutzte dynamische Verweisung auf einen Inzidenzwert passte die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, automatisch der jeweiligen Lage an. Das ist nun nicht mehr vorgesehen. Gleichwohl kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht fundiert vorausgesehen werden, wie sich das Infektionsgeschehen weiter entwickeln wird und wie mit der Öffnung des Einzelhandels zukünftig umgegangen werden wird. So steht

voraussichtlich die Umsetzung eines befristeten Modellprojekts an. Sollten sich die Umstände maßgeblich ändern, wird darauf reagiert.

Allerdings wird die in dieser Allgemeinverfügung normierte Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, nur dann aufzuheben sein, wenn sich die Infektionsgefahr erheblich und nachhaltig reduziert haben wird. Das wird wahrscheinlich erst nach einer weitgehenden Durchimpfung der Bevölkerung der Fall sein. Das ist erst in einigen Monaten zu erwarten. Andere Umstände, wie die weitergehende Öffnung der Geschäfte, sprechen eher gegen eine Aufhebung dieser Allgemeinverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg in 21337 Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERRWO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Die Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Der Anordnung ist auch dann unverzüglich Folge zu leisten, wenn gegen die Verfügung Klage erhoben worden ist.

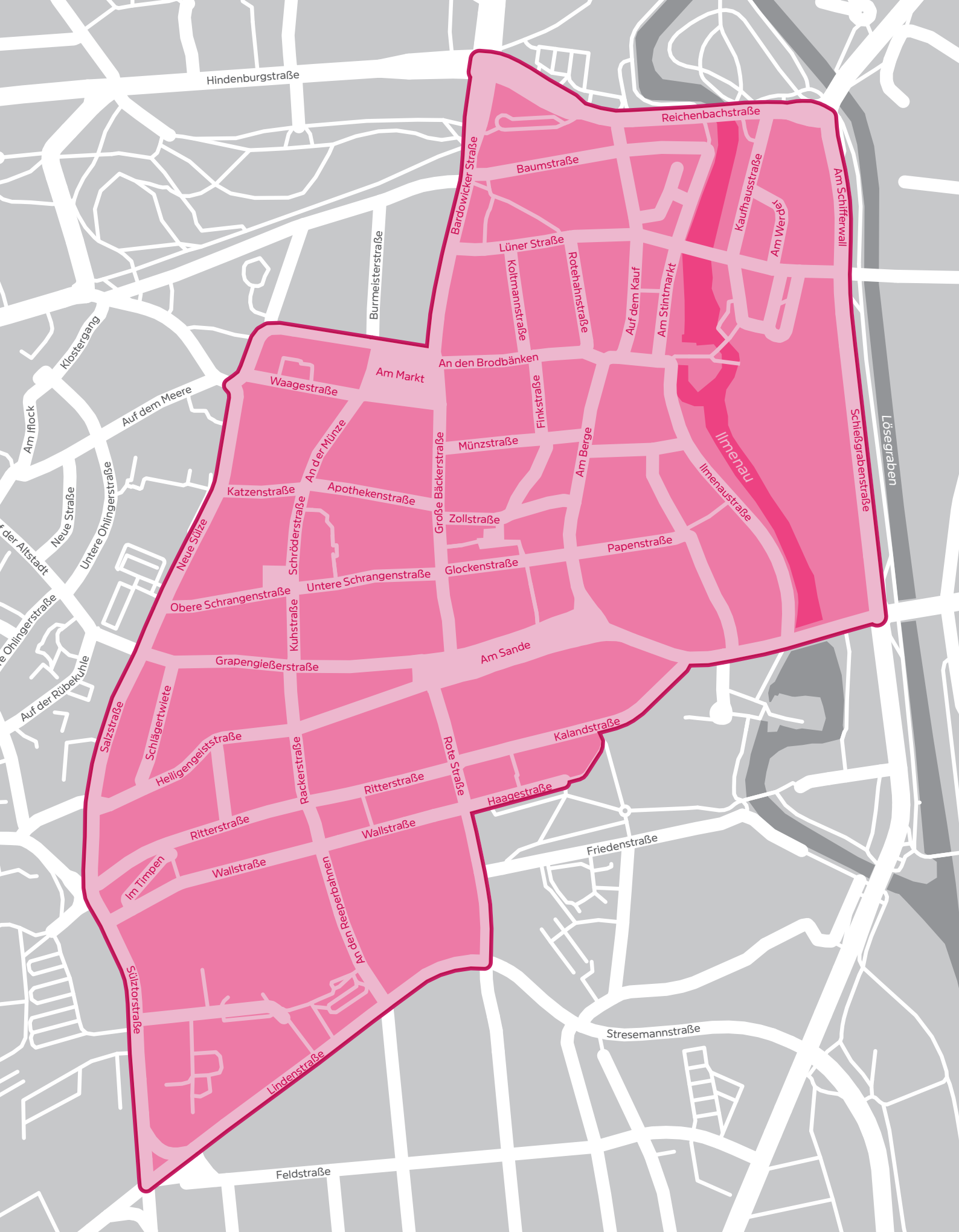
Gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Lüneburg, 30. März 2021

Landkreis Lüneburg
Der Landrat

Jens Böther

Anlage



Hindenburgstraße

Reichenbachstraße

Bardowicker Straße

Baumstraße

Kaufhausstraße

Am Schifferwall

Burmeisterstraße

Lüner Straße

Koltmanstraße

Rothahnstraße

Auf dem Kauf

Am Stintmarkt

Am Werder

Klostergang

Am Iflock

Auf dem Meere

Neue Straße

Untere Ohlingerstraße

Waagestraße

Am Markt

An den Brodbänken

Münzstraße

Finkstraße

Am Berge

Ilmenau

Schließgrabenstraße

Lösegraben

Katzenstraße

An der Münze

Apothekenstraße

Große Bäckerstraße

Zollstraße

Papenstraße

Obere Schragenstraße

Schröderstraße

Untere Schragenstraße

Glockenstraße

Salzstraße

Schlägertwiete

Helligengeiststraße

Grapengießerstraße

Am Sande

Kalandstraße

Ritterstraße

Rackerstraße

Ritterstraße

Rote Straße

Haagestraße

Im Timpen

Wallstraße

Wallstraße

An den Dreiecksbänken

Friedenstraße

Sülztorstraße

Lindenstraße

Stresemannstraße

Feldstraße